

ZH_OBERGERICHT LZ220038 vom 24. Mai 2023

ZH Obergericht, 2023-05-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LZ220038

FR: ZH_OBERGERICHT LZ220038 du 24 mai 2023

IT: ZH_OBERGERICHT LZ220038 del 24 maggio 2023

Erwägungen

E. 1

Die Klägerin, Berufungsbeklagte 1 und Anschlussberufungsklägerin (nachfolgend: Klägerin), geboren am tt.mm.2018, ist die Tochter des Beklagten, Berufungskläger und Anschlussberufungsbeklagten (fortan: Beklagter) sowie der Verfahrensbeteiligten und Berufungsbeklagten 2 (nachfolgend: Verfahrensbeteiligte; vgl. Urk. 3/3).

E. 1.1

Trifft die Berufungsinstanz einen neuen Entscheid, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO). Die Prozesskosten beider Verfahren – des erstinstanzlichen Verfahrens und des Berufungsverfahrens – sind dabei grundsätzlich der gemäss Entscheid der Berufungsinstanz unterliegenden Partei aufzuerlegen. Hat gemäss Entscheid der Berufungsinstanz keine Partei vollständig obsiegt, werden die Prozesskosten beider Verfahren nach dem Ausgang des Verfahrens beziehungsweise nach dem Erkenntnis der Berufungsinstanz verteilt (Art. 106 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 ZPO; ZK ZPO-Reetz/Hilber, Art. 318 N 59 m.w.H.). Von diesem Verteilungsgrundsatz kann das Gericht unter anderem in familienrechtlichen Verfahren abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). Die zürcherische Praxis macht davon primär Gebrauch, wenn und soweit die Parteien in guten Treuen um nicht vermögensrechtliche Kinderbelange streiten (ZR 84 [1985] Nr. 41; OGer ZH LE220027 vom 16.11.2022, E. 4.6. f.; OGer ZH LE200007 vom

- 50 - 22.04.2020, E. 4.1.4; OGer ZH LE180028 vom 20.12.2018, E. IV. 3.1). Demgegenüber findet bei (zumal vermögensrechtlichen) Begehren, die nur das Verhältnis zwischen den Ehegatten betreffen, eine abweichende Kostenverteilung nach Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO kaum und nur unter besonderen Umständen statt (z.B. bei sehr unterschiedlicher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Ehegatten; OGer ZH RE190015 vom 12.06.2020, E. 3.2.4.1). Gemäss Praxis der entscheidenden Kammer werden Kindern in Verfahren der vorliegenden Art keine Prozesskosten auferlegt, sondern in der Regel den am Verfahren beteiligten Eltern (vgl. OGer ZH LZ2100002 vom 08.04.2022, E. IV.2.; OGer ZH LZ190022 vom 20.11.2019, E. D.2; OGer ZH LZ180025 vom 05.12.2019, E. IV.4.).

E. 1.2

Die Vorinstanz setzte die Entscheidgebühr auf Fr. 4'000.– fest. Hinzu kamen Dolmetscherkosten in der Höhe von Fr. 1'747.50. Die Gerichtskosten auferlegte die Vorinstanz dem Beklagten und der Verfahrensbeteiligten je zu Hälfte, wobei die Kosten zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen wurden. Die Parteientschädigungen wurden wettgeschlagen (Urk. 67 S. 49).

E. 1.3

Die von der Vorinstanz festgesetzte Höhe der Gerichtskosten blieb unan- gefochten, erweist sich aufgrund des tatsächlichen Streitinteresses der Beteilig- ten, des Zeitaufwandes des Gerichts sowie der Schwierigkeit des Falles als an- gemessen und ist demnach zu bestätigen. Ebenso ist die praxisgemässe Auflage der Kosten an die unentgeltlich vertretenen Kindseltern zu bestätigen. Hinsichtlich der umstrittenen elterlichen Sorge sowie des Wochenend- und Ferienbetreuungs- recht hatten diese gute Gründe für ihre Anträge. Es bleibt diesbezüglich somit bei einer hälftigen Kostenaufgabe. Betreffend die Unterhaltsbeiträge unterliegt die Klägerin 1 und der Beklagte gemessen an ihren ursprünglichen Anträgen je unge- fähr zu gleichen Teilen, da im Ergebnis zunächst keine und ab August 2023 Kin- derunterhaltsbeiträge in der Höhe von Fr. 365.– pro Monat zugesprochen werden. Der vorinstanzliche Aufwand hinsichtlich der nicht vermögensrechtlichen und der vermögensrechtlichen Kinderbelange hält sich in etwa die Waage. Insgesamt rechtfertigt sich somit eine je hälftige Kostenaufgabe und die Parteientschädigun- gen sind ausgangsgemäss wettzuschlagen.

- 51 -

E. 1.4

Die erstinstanzliche Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen ist entsprechend zu bestätigen. 2. Kosten- und Entschädigungsfolgen des Berufungsverfahrens

E. 1.6

Auch wenn die gemeinsame elterliche Sorge anders als in der Ehe bei unverheirateten Eltern nicht automatisch entsteht, gilt sie doch als gesetzlicher Regelfall (vgl. Art. 296 Abs. 2 ZGB; Botschaft elterliche Sorge, BBl 2011 9092; BGer 5A_379/2020 vom 17. September 2020, E. 3.1.2). Voraussetzung für die gemeinsame elterliche Sorge ist, dass kein Grund für eine alleinige elterliche Sor- ge besteht. Wenn es zur Wahrung des Kindeswohls notwendig ist, ist an der allei- nigen elterlichen Sorge der Mutter festzuhalten oder die alleinige elterliche Sorge dem Vater zu übertragen (vgl. Art. 298b Abs. 2 ZGB). Die Schwelle für die Zutei- lung der alleinigen elterlichen Sorge entspricht derjenigen im Sinne von Art. 298 Abs. 1 ZGB (vgl. Botschaft elterliche Sorge, BBl 2011 9103). Die Alleinzuteilung ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung die eng begrenzte Ausnahme, soll jedoch gleichwohl nicht nur in ganz krassen Ausnahmefällen wie beim Entzug der elterlichen Sorge im Sinne von Art. 311 ZGB zulässig sein (KUKO ZGB- Cantieni/Vetterli, Art. 298 N 3; BGE 141 III 472 E. 4.5 f.). Zu beurteilen ist, ob die Anordnung der gemeinsamen elterlichen Sorge eine erhebliche Beeinträchtigung des Kindeswohls befürchten lässt (BGer 5A_903/2016 vom 17. Mai 2017, E. 4.1). Ein schwerwiegender elterlicher Dauerkonflikt oder die anhaltende Kommunikati- onsunfähigkeit kann eine Alleinzuteilung des Sorgerechts gebieten, unter der Vo- raussetzung, dass sich der Mangel negativ auf das Kindeswohl auswirkt und die Alleinzuteilung diesem besser gerecht wird (BGE 141 III 472 E. 4.6). Gemäss Bundesgericht können jedoch punktuelle Auseinandersetzungen oder Meinungs- verschiedenheiten, wie sie in allen Familien vorkommen und insbesondere mit ei- ner Trennung oder Scheidung einhergehen können, nicht Anlass für die alleinige elterliche Sorge sein. Auch genügt es nicht, dass ein Elternteil in abstrakter Weise auf einen Konflikt verweist (vgl. BGE 142 III 56 E. 3; BGE 142 III 1 E. 3.3; BGE 141 III 472 E. 4.7; BGer 5A_594 vom 11. März 2019, E. 6.3). Die Eltern haben zudem mit Blick auf das Wohl des Kindes die Pflicht, ein kooperatives Verhalten an den Tag zu legen und sämtliche zumutbaren Anstrengungen im Zusammen- hang mit der gegenseitigen Kommunikation zu

unternehmen. Die Zuteilung der alleinigen elterlichen Sorge kommt damit – neben den Gründen der Art. 311 ZGB und Art. 310 ZGB – praktisch nur in hochstrittigen Fällen in Betracht, in welchen die Eltern sich offensichtlich feindselig gegenüberstehen und ohne jede Rücksicht

- 23 - auf das Kind mit allen erdenklichen Mitteln zur Eskalation beitragen (vgl. BSK ZGB-Schwenzer/Cottier, Art. 298 N 14; KUKO ZGB-Cantieni/Vetterli, Art. 298 N 4; je m.w.H.). Ein Umzug eines Elternteils ins Ausland kann ebenfalls die Zuteilung der alleinigen elterlichen Sorge an den betreuenden Elternteil notwendig machen. Die gemeinsame elterliche Sorge ist aber auch bei grenzüberschreitenden Familienverhältnissen grundsätzlich der Regelfall, auch bei grosser örtlicher Entfernung (BGE 142 III 1 E. 3.4 f.; BGE 142 III 56 E. 3; BGer 5A_34/2017 vom 4. Mai 2017 E. 4.1). Entscheidend ist die Frage, ob trotz der in der Regel grösseren geografischen Distanz die für die gemeinsame Ausübung der elterlichen Sorge notwendige Abstimmung zwischen den Eltern möglich ist (BSK ZGB-Schwenzer/Cottier, Art. 298 N 16). Generell gilt, dass es sich bei der elterlichen Sorge um ein Pflichtrecht handelt, dessen Gegenstand es ist, über die wesentlichen Belange des Kindes zu entscheiden. Dies erfordert, dass der Sorgerechtsinhaber Zugang zu aktuellen Informationen über das Kind hat. Für eine sinnvolle Ausübung des Sorgerechts wird in der Regel auch der persönliche Kontakt zum Kind unabdingbar sein; es ist nur schwer vorstellbar, dass ein Sorgerechtsinhaber pflichtgemäss Entscheidungen zum Wohl des Kindes treffen kann, wenn über lange Zeit kein irgendetwie gearteter Austausch zwischen ihm und dem Kind stattfindet. Wo das Sorgerecht den Eltern gemeinsam zustehen soll, ist schlussendlich erforderlich, dass diese in Bezug auf die grundsätzlichen Kinderbelange ein Mindestmass an Übereinstimmung aufweisen und wenigstens im Ansatz einvernehmlich handeln können (BGE 142 III 197 E. 3.5; vgl. auch BGer 5A_186/2016 vom 2. Mai 2016, E. 4.).

E. 1.7

Die Verfahrenseteiligte und der Beklagte befinden sich vorliegend seit rund zwei Jahren in einem Rechtsstreit, der bis heute nicht unwesentliche Punkte beinhaltet. Der Konflikt zeigt sich insbesondere auch in Gestalt der vorgenannten, gegenseitigen Vorwürfe. Es ist jedoch nicht ersichtlich und wird auch nicht vorgebracht, dass es sich um einen hochstrittigen Konflikt handelt, in welchem die Eltern sich offensichtlich feindselig gegenüberstehen und ohne jede Rücksicht auf die Klägerin mit allen erdenklichen Mitteln zur Eskalation beitragen. Entgegen der Darlegung der Klägerin hat auch die Vorinstanz nicht festgehalten, dass sich die Eltern in einem stark ausgeprägten Dauerkonflikt im Sinne der bundesgerichtli-

- 24 - chen Rechtsprechung befinden würden. Die Ausführungen des Beklagten, wonach dieser die Klägerin an einem Wochenende anfangs Januar 2023 von Freitag bis Sonntag inklusive zwei Übernachtungen betreut habe und am Sonntag noch eine Stunde geblieben sei, nachdem er die Klägerin zurückgebracht habe, blieb unbestritten. Anscheinend ist es den Eltern demnach gelungen, sich über ein ganzes Betreuungswochenende zu verständigen, dieses zu organisieren und zusätzlich miteinander zu sprechen. Sowohl die Verfahrenseteiligte als auch der Beklagte signalisieren damit, dass sie grundsätzlich fähig sind, ihrer Pflicht, ein kooperatives Verhalten an den Tag zu legen und sämtliche zumutbaren Anstrengungen im Zusammenhang mit der gegenseitigen Kommunikation zu unternehmen, nachzukommen. Der bestehende Konflikt beziehungsweise die eingeschränkte Kommunikation der Eltern rechtfertigt eine Abweichung vom Regelfall der

gemeinsamen elterlichen Sorge somit nicht. Wie ausgeführt ist die gemeinsame elterliche Sorge sodann auch bei grenzüberschreitenden Familienverhältnissen verbunden mit grossen örtlichen Distanzen grundsätzlich der Regelfall. Die vorliegende Besuchsrechtsregelung und die bereits stattgefundenen Besuche zeigen, dass es dem Beklagten von D._____ aus möglich ist, die Klägerin in der Schweiz zu besuchen und in diesem Zusammenhang auch mit der Verfahrensbeteiligten persönlich zu sprechen. Die Kommunikationsmöglichkeiten zwischen D._____ und der Schweiz sind zudem in keiner Art und Weise eingeschränkt. Den Beteiligten ist es vielmehr möglich, jederzeit über verschiedenste Kommunikations-Kanäle miteinander in Verbindung zu stehen. Die festgelegte Besuchsrechtsregelung sieht neben monatlichen physischen Kontakten auch unumstrittene wöchentliche Video-Anrufe vor. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass ein für eine sinnvolle Ausübung des Sorgerechts genügender persönlicher Kontakt zwischen der Klägerin und dem Beklagten stattfindet und letzterer in der Lage ist, pflichtgemäss Entscheidungen zum Wohl des Kindes zu treffen. Wie die Vorinstanz zu Recht ausgeführt, ist zwar nicht davon auszugehen, dass dieser Austausch dieselbe Intensität erreicht, wie wenn ein Kind mit einem Elternteil zusammenlebt. Das ist für eine sinnvolle Ausübung des Sorgerechts jedoch auch nicht erforderlich. In Bezug auf die schulischen und medizinischen Belange bleibt zu erwägen, dass sich auch in der Schweiz wohnhafte Eltern mit den vorgebrachten

- 25 - Problemen konfrontiert sehen können. So gestalten sich Terminabsprachen für Arzt- oder Elterngespräche regelmässig auch aufgrund von Arbeitsbeziehungsweise sonstigen Verpflichtungen oder bereits kleineren räumlichen Distanzen nicht immer einfach. Dass die Eltern der deutschen Sprache nicht mächtig sind ist zudem ein Umstand, mit dem sowohl Schule als auch Medizinalwesen vertraut sind und dem mit verschiedenen Mitteln, beispielsweise Übersetzungen durch familieninterne Drittpersonen, Dolmetschern oder elektronischen Übersetzungshilfen, begegnet werden kann. Im Übrigen darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass auch der nicht sorgeberechtigte Elternteil ohnehin das Recht hat, über besondere Ereignisse im Leben des Kindes benachrichtigt und vor Entscheidungen, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind, angehört zu werden (vgl. Art. 275a ZGB). Schliesslich bleibt darauf hinzuweisen, dass derjenige Elternteil, der das Kind betreut, allein entscheiden kann, wenn die Angelegenheit alltäglich oder dringlich ist oder wenn der andere Elternteil nicht mit vernünftigen Aufwand zu erreichen ist. Aufgrund der Erwägungen hiervoor stellt auch die räumliche Distanz kein Grund dar, vom Grundsatz der gemeinsamen elterlichen Sorge abzuweichen. Der Beklagte ist jedoch ausdrücklich daran zu erinnern, dass es sich bei der elterlichen Sorge um ein Pflichtrecht handelt. Will er diese ausüben, ist er selbst verantwortlich, alle hierfür notwendigen Informationen einzuholen und muss sich aktiv einbringen. Dem Beklagten hat dabei bewusst zu sein, dass die Klägerin ihren Lebensmittelpunkt in der Schweiz hat und für ihre Belange und Bedürfnisse daher primär die hiesigen Verhältnisse und Gepflogenheiten massgeblich sind. Über diese hat er sich zu informieren und auf sie Rücksicht zu nehmen. Er kann zwar erwarten, dass die Beteiligten in der Schweiz allfällige organisatorische Schwierigkeiten seinerseits berücksichtigen, nicht aber, dass sie sich ausschliesslich nach ihm richten. Die gemeinsame elterliche Sorge darf nicht dazu führen, dass der Verfahrensbeteiligten das Leben mit der Klägerin zusammen in der Schweiz über Gebühr oder unnötig erschwert wird. Vielmehr hat das Wohl der Klägerin, welches ab und an durchaus auch von demjenigen ihrer Eltern abweichen kann im Zentrum zu stehen.

E. 1.8

Zusammengefasst ist nicht ersichtlich, dass vom Regelfall der gemeinsamen elterlichen Sorge abgewichen werden müsste, weder aufgrund des beste-

- 26 - henden Konflikts zwischen dem Beklagten und der Verfahrensbeteiligten noch aufgrund der räumlichen Entfernung zwischen den Wohnorten in der Schweiz und in D._____. Vor diesem Hintergrund ist die erstinstanzliche Dispositiv-Ziffer 1 aufzuheben und die Klägerin unter die gemeinsame elterlichen Sorge des Beklagten und der Verfahrensbeteiligten zu stellen. Die Berufung erweist sich in diesem Punkt als begründet. Der Vollständigkeit halber bleibt nochmals darauf hinzuweisen, dass die in Dispositiv-Ziffer 1 geregelte Obhut unangefochten geblieben ist. Die Klägerin bleibt damit unter der alleinigen Obhut der Verfahrensbeteiligten. Der Wohnsitz der Klägerin ist entsprechend bei der Verfahrensbeteiligten in der Schweiz. 2. Wochenendbetreuung

E. 2

Mit Eingabe vom 23. Juni 2021 machte die Klägerin das vorliegende Verfahren betreffend Unterhalt und Regelung des Besuchsrechts gegen den Beklagten anhängig (Urk. 1). Hinsichtlich der Prozessgeschichte vor Vorinstanz kann auf die diesbezüglichen Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 67 S. 4 ff.). Mit Verfügung und Urteil vom 30. August 2022 wurde die Klägerin unter der alleinigen elterlichen Sorge und Obhut der Verfahrensbeteiligten belassen. Weiter wurde dem Beklagten ein Besuchsrecht inklusive Ferienbesuchsrecht eingeräumt und er wurde verpflichtet, der Verfahrensbeteiligten an den Unterhalt und die Erziehung der Klägerin Kinderunterhaltsbeiträge zuzüglich allfälliger Familien- und/oder Ausbildungszulagen zu bezahlen. Die Gerichtskosten wurden dem Beklagten und der Verfahrensbeteiligten je zur Hälfte auferlegt, jedoch zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Parteientschädigungen wurden wettgeschlagen (Urk. 67 S. 44 ff.).

E. 2.1

Die Höhe der Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren richtet sich nach § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 2 und § 5 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichts des Kantons Zürich vom 8. September 2010 (GebV OG, LS 211.11). Unter Berücksichtigung des tatsächlichen Streitinteresses, des Zeitaufwands des Gerichts sowie der Schwierigkeit des Falles erscheint eine Gerichtsgebühr von Fr. 6'000.– angemessen.

E. 2.2

Strittig im vorliegenden Rechtsmittelverfahren waren die elterliche Sorge sowie der für die Klägerin zu leistende Unterhalt. Beide Streitigkeiten sind wiederum gleich zu gewichten. Wie bereits ausgeführt, sind die Kosten betreffend nicht vermögensrechtlichen Kinderbelangen wie der elterlichen Sorge oder das Betreuungsrecht praxisgemäss dem Beklagten und der Verfahrensbeteiligten je hälftig aufzuerlegen (vgl. E. IV.1.1. hiervor). In Bezug auf den strittigen Kinderunterhalt unterliegen beziehungsweise obsiegen die Klägerin und der Beklagte in etwa zu gleichen Teilen, selbst wenn der Beklagte bis Juli 2023 zu keinen Unterhaltszahlungen verpflichtet werden kann. Zu berücksichtigen bleibt nämlich, dass der Beklagte im Berufungsverfahren lediglich mit der Rüge betreffend seine Wohnsituation teilweise durchdrang und allein diese dazu führte, dass er keinen respektive einen im Vergleich zum vorinstanzlichen Urteil geringeren Unterhalt zu leisten hat. Betreffend das ebenfalls gerügte hypothetische Einkommen sowie betreffend den

angefochtenen Euro-Wechselkurs unterlag der Beklagte hingegen vollständig. Wiederum zu erwägen bleibt sodann, dass nach der Praxis der entscheidenden Kammer in Verfahren der vorliegenden Art Kindern keine Prozesskosten auferlegt werden (vgl. E. IV.1.1. hiervor). Insgesamt rechtfertigt es sich daher, die Kosten des vorliegenden Verfahrens dem Beklagten und der Verfahrensbeteiligten je hälftig aufzuerlegen. Zuzüglich der dem Beklagten und der Verfahrensbeteiligten zu gewährenden unentgeltlichen Rechtspflege (vgl. E. IV.3. nachstehend) sind die Gerichtskosten einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Nachzah-

- 52 - lungspflicht gemäss Art. 123 ZPO vorbehalten bleibt. Entsprechend sind auch keine Parteientschädigungen zuzusprechen. 3. Unentgeltliche Rechtspflege

E. 2.3

Die Klägerin erwidert, aufgrund der zu vermutenden beziehungsweise in- zwischen eingetretenen Arbeitstätigkeit des Beklagten und dem erheblichen An- reiseaufwand, müsse angenommen werden, dass es diesem nicht möglich sei, am Freitag bereits am späteren Nachmittag bei der Klägerin einzutreffen, um das Be- suchsrecht auszuüben. Zur Entlastung und da die Übernachtung allein keinen Mehrwert für die Erziehung bringe, sei vom Gericht der Beginn des Besuchs- rechts auf Samstagmorgen gelegt worden. Dies sei nachvollziehbar und im Inte- resse der Klägerin (Urk. 77 Rz. 25).

E. 2.3.1

Der Beklagte ergänzt in seiner Eingabe vom 16. Januar 2023, er habe die Klägerin am Wochenende vom 6. bis 8. Januar 2023 betreut. Er habe die Klägerin am Freitag um 12.00 Uhr abgeholt und sie am Sonntag um 17.00 Uhr wieder zu- rückgebracht, wobei er noch eine Stunde bis 18.00 Uhr geblieben sei. Die Kläge- rin habe die ganzen zwei Tage mit ihm verbracht, habe zwei Nächte bei ihm ge- schlafen und es habe ihr sehr gut gefallen. Sie habe sich am Schluss gar nicht mehr von ihm trennen wollen. Selbstverständlich habe sich der Beklagte bestens um die Klägerin gekümmert und habe ein kindgerechtes Programm gehabt. Er sei auf die Klägerin und ihre Bedürfnisse eingegangen und habe bewiesen, dass er sie auch längere Zeit bestens allein betreuen könne. Die gegenteiligen Ausführungen der Verfahrensbeteiligten würden in keiner Art und Weise rechtfertigen, dass die Betreuungszeit an den Wochenenden auf die Betreuung am Tag einge- schränkt werde (Urk. 81 Rz. 12 ff.).

E. 2.4

Eltern, denen die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht, und das min- derjährige Kind haben gegenseitig Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr (Art. 273 Abs. 1 ZGB). Der Begriff des persönlichen Verkehrs ist weit zu verstehen und umfasst nicht nur das persönliche Zusammensein von Eltern und Kind, sondern ebenso die Kontaktpflege mittels (Video-)Telefonie, Briefe, Skype- Anrufe, SMS und dergleichen (vgl. BSK ZGB-Schwenzer/Cottier, Art. 273 N 2 m.w.H.). Die Angemessenheit des persönlichen Verkehrs sowie die Häufigkeit und Dauer der Besuchskontakte sind im Einzelfall unter Berücksichtigung aller

- 28 - konkret massgebenden Umstände zu bestimmen. Oberste Richtschnur ist das Kindeswohl, hinter dem die Interessen der Eltern zurücktreten müssen. Zu be- rücksichtigen gilt es das Alter, die Gesundheit, die Persönlichkeit und die Bedürf- nisse beziehungsweise Wünsche des Kindes sowie die Beziehung zwischen dem Kind und dem

besuchsberechtigten Elternteil, die Häufigkeit der bisherigen Kontakte, die Beziehung zwischen den Eltern, die Lebensgestaltung von Kind und Eltern in Beruf, Schule und Freizeit, mithin die zeitliche Verfügbarkeit aller Beteiligten, die Wohnverhältnisse sowie die örtliche Entfernung des berechtigten Elternteils und der sorgeberechtigten Person. Die Meinung des Kindes ist bei der Ausgestaltung des persönlichen Verkehrs von grosser Bedeutung. Obwohl starke Konflikte zwischen den Eltern mit Blick auf das Kindeswohl Einschränkungen notwendig machen können, soll dieses bei ansonsten gutem Verhältnis zwischen dem Kind und dem besuchsberechtigten Elternteil nicht einschneidend beschränkt werden. Die eingeschränkte Kommunikationsfähigkeit der Eltern ist nicht allein ausschlaggebend. Bei grösseren Distanzen zwischen den Wohnorten der Beteiligten kann eine kleinere Kadenz von Wochenendbesuchen durch längere einzelne Wochenendeinheiten (teil-)kompensiert werden (KUKO ZGB-Michel/Schlatter, Art. 273 N 9 ff. m.w.H.).

E. 2.5

Vorliegend wurde von der Vorinstanz ein Betreuungswochenende pro Monat in der Schweiz festgelegt, inklusive Übernachtung von Samstag auf Sonntag, sofern der Beklagte gegenüber der Beistandsperson eine geeignete Unterkunft für sich und die Klägerin in der Schweiz nachweisen kann. Diese Kadenz der physischen Betreuungszeiten ist gemessen am Alter der Klägerin eher klein. Dass der Beklagte die Klägerin bereits einmal ein ganzes Wochenende inklusive zwei Übernachtungen in der Schweiz betreut habe, wurde – wie ausgeführt – nicht bestritten und die Verfahrensbeteiligte führt selbst aus, dass sich die Klägerin jeweils auf die nächsten Besuche des Beklagten freue und die kurzen Besuche in der Schweiz mehrheitlich gut verlaufen seien (vgl. Urk. 77 Rz. 18 und Rz. 26). Auch wenn der Beklagte in einem 100% Pensum arbeitet, darf – entgegen den Ausführungen der Verfahrensbeteiligten – davon ausgegangen werden, dass er durch eine vorausschauende Arbeitszeitplanung die von ihm selber beantragten Betreuungszeiten einhalten können. Entsprechend spricht nichts dagegen,

- 29 - die kleinere Kadenz von Wochenendbesuchen durch etwas längere einzelne Wochenendeinheiten inklusive Übernachtungen von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag zu kompensieren, sofern der Beklagte gegenüber der Beistandsperson eine geeignete Unterkunft für sich und die Klägerin in der Schweiz nachweisen kann. Zwei Übernachtungen pro Monat erweisen sich ohne Weiteres als altersgemäss und ermöglichen es der Klägerin und dem Beklagten, zumindest einen vollen Tag – und nicht zwei jeweils angebrochene Tage – gemeinsam zu verbringen und sowohl mit Alltags- als auch Freizeitaktivitäten zu erleben und zu gestalten. Die Klägerin erhält so Gelegenheit, sich ohne latenten Zeitdruck ein volles Wochenende auf ihren Vater einzulassen und die Beziehung zu diesem zu vertiefen. Eine Wochenendbesuchsregelung ab Freitagabend trägt damit dem gegenseitigen Anspruch auf angemessenen Verkehr Rechnung und liegt auch im Kindeswohl. Im Ergebnis erscheint unter Einhaltung der vorgenannten Bedingungen eine Betreuung an jedem ersten Wochenende eines jeden Monats von Freitagabend 18.00 Uhr bis Sonntagabend 17.00 Uhr als angemessen.

E. 2.6

Im Ergebnis ist Dispositiv-Ziffer 2.a) Ziffer 2 des angefochtenen Urteils dahingehend abzuändern, dass dem Beklagten an jedem ersten Wochenende eines jeden Monats ein Besuchsrecht von Freitagabend 18.00 Uhr bis Sonntagabend 17.00 Uhr zukommt. Die

Berufung erweist sich in diesem Punkt als be- gründet. 3. Ferienbetreuung

E. 3

Gegen das vorinstanzliche Urteil erhob der Beklagte mit Eingabe vom

E. 3.1

Der Beklagte, die Klägerin und die Verfahrensbeteiligte haben je ein Ge- such um unentgeltliche Rechtspflege gestellt. Der Beklagte und die Klägerin ha- ben zudem je um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes ersucht (Urk. 66 S. 3 und Urk. 77 S. 3).

E. 3.2

Nach Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechts- pflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a) und ihr Rechts- begehren nicht aussichtslos erscheint (lit. b). Wenn dies zur Wahrung ihrer Rech- te notwendig ist, insbesondere wenn die Gegenpartei anwaltlich vertreten ist, be- steht darüber hinaus ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtsverteidigung (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). Als bedürftig gilt, wer für die Kosten des Prozesses nicht aufkommen kann, ohne die Mittel anzugreifen, derer er zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts für sich und seine Familie bedarf. Für die Beurtei- lung der prozessualen Bedürftigkeit ist die gesamte wirtschaftliche Situation der gesuchstellenden Partei zum Zeitpunkt der Gesuchstellung (BGE 135 I 221 E. 5.1) zu würdigen, wobei nicht schematisch auf das betreibungsrechtliche Exis- tenzminimum abzustellen, sondern den individuellen Umständen Rechnung zu tragen ist (BGE 141 III 369 E. 4.1). Die gesuchstellende Person hat ihre aktuelle finanzielle Situation vollständig darzulegen und soweit möglich zu belegen (BGer 4A_44/2018 vom 5. März 2018, E. 5.4; BGer 4A_667/2015 vom 22. Januar 2016, E. 3.3; siehe Art. 119 Abs. 2 ZPO). An die klare und gründliche Darstellung der fi- nanziellen Situation durch die gesuchstellende Person selbst dürfen umso höhere Anforderungen gestellt werden, je komplexer die Verhältnisse sind (BGE 125 IV 161 E. 4a; BGer 5A_374/2019 vom 22. November 2019, E. 2.3; BGer 5A_300/2019 vom 23. Juli 2019, E. 2.1). Bei der Beurteilung von Gesuchen be- treffend unentgeltliche Rechtspflege gilt der Untersuchungsgrundsatz, der jedoch durch das Antragsprinzip sowie Offenlegungs- und Mitwirkungspflichten einge- schränkt ist (BK ZPO-Bühler, Art. 119 N 35; BGer 5A_374/2019 vom 22. November 2019, E. 2.3; BGer 4A_274/2016 vom 19. Oktober 2016, E. 2.3).

- 53 - Das Gericht hat den Sachverhalt immerhin dort weiter abzuklären, wo Unsicher- heiten und Unklarheiten bestehen, und es hat allenfalls unbeholfene Rechtsu- chende auf die Angaben hinzuweisen, die es zur Beurteilung des Gesuchs benö- tigt. Bei einer anwaltlich vertretenen Partei ist das Gericht nach Art. 97 ZPO je- doch nicht verpflichtet, eine Nachfrist anzusetzen, um ein unvollständiges oder unklares Gesuch zu verbessern. Wenn die anwaltlich vertretene Partei ihren Ob- liegenheiten nicht (genügend) nachkommt, kann das Gesuch mangels ausrei- chender Substantiierung oder mangels Bedürftigkeitsnachweises abgewiesen werden (BGer 5A_374/2019 vom 22. November 2019, E. 2.3; BGer 5A_300/2019 vom 23. Juli 2019, E. 2.1). Die elterliche Unterhaltspflicht (Art. 276 Abs. 1 und 2 ZGB) umfasst grundsätzlich auch die Übernahme von Prozesskosten des Kindes, da die familienrechtliche Unterstützungspflicht der staatlichen Pflicht zur Gewäh- rung der unentgeltlichen Rechtspflege vorgeht. Das unmündige Kind ist deshalb nur insoweit mittellos, als es auch beide Eltern sind (BGE 119 Ia 134 Erw. 4; BK ZPO-Bühler, Art. 117 N 47)

E. 3.3

Die Mittellosigkeit des Beklagten ist ausgewiesen. Auch bei der Annahme eines hypothetischen Einkommens in der Höhe von EUR 2'600.– ist er nicht in der Lage, sein familienrechtliches Existenzminimum zu decken (vgl. E. III.4.4 hiervor). Das ausgewiesene Vermögen (vgl. Urk. 50) ist ihm als Notgroschen zu belassen. Seine Liegenschaft in D. _____ ist als nicht sofort liquidierbar einzustufen und wird sodann als Wohnunterkunft benötigt. Da die Berufung ausserdem nicht von vornherein als aussichtslos erschien und der Beklagte rechtsunkundig ist und für die sachgerechte Wahrung seiner Rechte auf anwaltlichen Beistand angewiesen war, ist ihm für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Prozessführung zu gewährt und es ist ihm in der Person von Rechtsanwalt Dr. iur. X. _____ ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen.

E. 3.4

Der Verfahrensbeteiligten werden im vorliegenden Verfahren Gerichtskosten auferlegt, weshalb über ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu entscheiden ist. Die finanziellen Verhältnisse der Verfahrensbeteiligten dürften sich gegenüber dem erstinstanzlichen Verfahren nicht geändert haben. Sie ist mit ihrem Einkommen nicht in der Lage, ihren eigenen Bedarf als auch den Bedarf der

- 54 - Klägerin zu decken (vgl. E. IV.1.4 hiervor). Über relevantes Vermögen verfügt die Verfahrensbeteiligte nicht (vgl. Urk. 3/9 und Urk. 3/10). Ihre fehlende Solvenz ist somit gegeben. Ihre Prozessstandpunkte erwiesen sich nicht von vornherein als aussichtslos. Demzufolge ist ihr Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gutzuheissen.

E. 3.5

Die Mittellosigkeit der Klägerin ist evident. Als minderjähriges Kind ohne namhaftes Einkommen oder Vermögen ist sie nicht in der Lage, für Gerichts- und Anwaltskosten selbst aufzukommen. Ebenso ist sie im vorliegenden Verfahren zur Wahrung ihrer Rechte auf eine Vertretung angewiesen. Ihre Rechtsbegehren erschienen sowohl hinsichtlich ihrer Anschlussberufung als auch im Rahmen der Berufung nicht von vornherein aussichtslos. Da die Klägerin nicht zur Bezahlung von Gerichts- beziehungsweise Prozesskosten verpflichtet wird, ist ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege hinsichtlich der Befreiung von Gerichtskosten als gegenstandslos geworden abzuschreiben. Ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege hinsichtlich der Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes ist hingegen gutzuheissen und es ist ihr in der Person von Rechtsanwalt MLaw Y. _____ ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. Von einer Nachzahlungspflicht im Sinne von Art. 123 ZPO ist abzusehen. Es wird beschlossen:

E. 3.6

Die Anschlussberufung ist im Ergebnis abzuweisen.

E. 4

Unterhalt

E. 4.1

Zusammensetzung des Haushalts des Beklagten und dessen Wohnkosten

E. 4.1.1

Die Vorinstanz erwog zusammengefasst, der Grundbetrag für eine erwachsene Person in einer Haushaltsgemeinschaft betrage Fr. 1'100.–. Der Beklagte habe den Auszug der

Mutter aus seiner Eigentumsliegenschaft beziehungsweise den Kontaktabbruch zu dieser nicht substantiiert dargelegt und entsprechend sei bei ihm auch weiterhin davon auszugehen, dass er mit einer erwachsenen Person in einer Haushaltsgemeinschaft lebe. Es sei deshalb von einem Grundbetrag in der Höhe von Fr. 1'100.– auszugehen (Urk. 67 S. 31 f.; Urk. 70/3). Weiter erwog die Vorinstanz, dem Beklagten würden im Zusammenhang mit seiner Eigentumsliegenschaft monatliche Kosten in der Höhe von aufgerundet EUR 1'200.– entstehen. Da davon auszugehen sei, dass er auch weiterhin mit seiner Mutter zusammen in seiner Eigentumsliegenschaft lebe, und diese im Übrigen über ein praktisch gleich hohes Einkommen wie der Beklagte verfüge, sei ihm lediglich die Hälfte dieser Kosten, somit EUR 600.– zuzugestehen, zumal er selbst angegeben habe, dass sich seine Mutter teilweise mit einem monatlichen

- 34 - Beitrag von gerundet EUR 900.– an den Kosten für die Liegenschaft beteiligt habe (Urk. 67 S. 32 f.).

E. 4.1.2

Der Beklagte rügt, die Vorinstanz habe beim Unterhalt zwei Fehler gemacht. Zum einen habe sie die Zusammensetzung seines Haushalts falsch festgestellt. Zum anderen habe sie ein viel zu hohes Einkommen ermittelt. Die Vorinstanz sei in ihrer Entscheidung davon ausgegangen, dass er mit seiner Mutter zusammenlebe. Die Argumentation der Vorinstanz, dass eine Bestätigung der an seiner Adresse gemeldeten Personen noch nicht belege, dass es sich so verhalte, sei in sich nicht logisch. Wenn eine Bestätigung vorliege, welche alle Personen aufführe, die an dieser Adresse wohnen würden, beziehungsweise Auskunft über die Mitglieder des Haushalts gebe, ergebe sich daraus logischerweise, dass Personen, die nicht aufgeführt seien, nicht an dieser Adresse wohnen würden. Die eingereichte Bestätigung erbringe darum den Beweis dafür, dass die Mutter nicht mit dem Beklagten zusammenlebe. Die vom Beklagten eingereichten Bestätigungen seien nicht mit einer Wohnsitzbescheinigung schweizerischer Prägung gleichzusetzen, sondern gebe tatsächlich Auskunft über die Personen, welche an dieser Adresse wohnen würden. Die Bestätigung werde auch nicht einfach gestützt auf die Angabe des entsprechenden Gesuchstellers ausgestellt, sondern ein städtischer Beamter komme für eine Kontrolle vor Ort vorbei. Gestützt darauf werde die Bescheinigung ausgestellt. Diese Kontrolle biete Gewähr dafür, dass tatsächlich nur diejenigen Personen an der angegebenen Adresse wohnen würden, die auf der Bestätigung aufgeführt seien. Die Bestätigung erbringe deshalb den vollen Beweis dafür, dass der Beklagte alleine wohne. Dass die Mutter des Beklagten auf ihrer Facebook-Seite Fotos ihrer Enkelin veröffentliche, sage nichts darüber aus, wo sie wohne. Solche Fotos würden ohne Probleme elektronisch um den ganzen Erdball verschickt werden können. Sie würden die physische Nähe der Personen nicht voraussetzen. Darum ziehe die Vorinstanz an dieser Stelle ein völlig ungeeignetes Sachverhaltselement heran, um den Wohnort der Mutter des Beklagten zu bestimmen. Diese wohne an der G_____ ... in H_____. Der Wohnort des Beklagten in I_____ liege 110 Kilometer von H._____ entfernt. Der Beklagte und seine Mutter würden also so weit auseinander wohnen, dass ausgeschlossen werden könne, dass sie einen gemeinsamen Haushalt führen. Ausser-

- 35 - dem habe die Mutter ein Gesuch um eine Sozialwohnung im Grossraum J_____ gestellt. Sie sei also weiterhin auf der Suche nach einer eigenen Wohnung. Da der Beklagte allein wohne, sei ihm der Grundbetrag für eine alleinstehende Person anzurechnen. Die Wohnkosten seien sodann auf EUR 1'200.– zu erhöhen, da der Beklagte die ganzen

Wohnkosten zu tragen habe (Urk. 66 Rz. 45 ff. Rz. 51 ff. und Rz. 58).

E. 4.1.3

Die Klägerin erwidert, die Zusammensetzung des Haushalts des Beklagten sei nicht falsch ermittelt worden. Dass die Mutter des Beklagten nicht mehr in dessen Haushalt wohnhaft sei, habe nicht glaubhaft begründet werden können. Die Aussagen des Beklagten seien nachweislich falsch gewesen, sodass seine Glaubwürdigkeit insgesamt in Frage gestellt werden müsse. Bezüglich des Inhalts der Bestätigung und deren Prüfungsvorgang könne nicht viel gesagt werden. Es sei nicht bekannt, unter welchen Formvorschriften diese Bestätigungen in D. _____ zustande kommen würden. Des Weiteren sei darauf zu verweisen, dass die Eingabe in ... Sprache und damit nicht in der Amtssprache verfasst sei. Es sei nach wie vor davon auszugehen, dass die Mutter des Beklagten im gleichen Haushalt wie der Beklagte wohne. Es werde bestritten, dass der Beklagte allein wohne und der Grundbedarf angepasst werden müsse (Urk. 77 Rz. 31 f.). Selbst wenn der Beklagte allein wohne, seien ihm die Wohnkosten nur anteilmässig anzurechnen. Die vom Beklagten geltend gemachten Wohnkosten in der Höhe von EUR 1'200.– seien beim geltend gemachten Lohn und den in seiner Region durchschnittlichen Wohnkosten keinesfalls angemessen. Eine Zwei-Zimmer-Wohnung in der Region koste durchschnittlich EUR 583.33 pro Monat. Die von der Vorinstanz getroffene Annahme mit EUR 600.– sei deshalb zutreffend und nicht zu beanstanden (Urk. 77 Rz. 34).

E. 4.1.4

Der Beklagte führt in seiner Stellungnahme vom 16. Januar 2023 den auf Deutsch übersetzten Wortlaut der Bestätigung über die Zusammensetzung von dessen Haushalt an und erklärt, daraus ergebe sich eindeutig, dass er allein lebe. Er wohne seit Jahren am gleichen Ort und müsse auch die Klägerin unterbringen können. Es sei deshalb nicht sinnvoll, ihn zu verpflichten, in eine Zwei-Zimmer-Wohnung zu ziehen. Die Verfahrensbeteiligte würde in diesem Fall rügen, er habe

- 36 - zu wenig Platz um die Klägerin unterzubringen. Die Kosten einer Wohnung seien auch nicht günstiger. Die von der Klägerin eingereichte Kostenaufstellung habe nichts mit der Realität zu tun. Es sei auch vollkommen unklar, auf was für Daten sich diese Angaben stützen würden. Dem Beklagten seien deshalb die vollständigen Wohnkosten in der Höhe von EUR 1'200.– anzurechnen, da er mit einer angemessenen Mietwohnung nicht günstiger wohnen könne (Urk. 81 Rz. 26 ff.).

E. 4.1.5

Das Gericht bildet sich seine Überzeugung nach freier Würdigung der Beweise (Art. 157 ZPO). Das Gericht hat für jede zu beweisende Tatsache den Beweiswert der einzelnen abgenommenen Beweismittel zu gewichten und sich darauf aufbauend und aufgrund des sich daraus ergebenden Gesamteindrucks eine Meinung zu bilden (BK ZPO-Brönnimann, Art. 157 N 5). Bei der Bildung dieser Überzeugung stellt sich die Frage, welches Mass sie erreichen muss, damit sie als erstellt gelten darf. Das Beweismass bezeichnet somit den Grad der Sicherheit, mit welchem eine tatbestandsrelevante Sachbehauptung erwiesen sein muss, damit das Gericht diese als wahr oder unwahr erachten darf und muss (KUKO ZPO-Baumgartner, Vor Art. 150-193 N 5). In der Praxis gelangen drei Beweismasse zur Anwendung. Der strenge oder volle Beweis der an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit, der Beweis der hohen Wahrscheinlichkeit und der Beweis der einfachen Wahrscheinlichkeit, welcher auch als Glaubhaftmachung bezeichnet wird (BSK

ZPO-Guyan, Art. 157 N 7). Grundsätzlich ist als Regelbeweismass der strenge Beweis zu erbringen (BGE 140 III 610 E. 4.1). Wie im ordentlichen Verfahren bestehen im vereinfachten Verfahren weder Beweismittelbeschränkungen noch Herabsetzungen des Beweismasses (Pahud, DIKE-Komm-ZPO, Art. 219 N 9; Botschaft ZPO, BBl 2006 7345). Der strenge Beweis gilt als erbracht, wenn das Gericht nach objektiven Gesichtspunkten von der Richtigkeit einer Sachverhaltsdarstellung überzeugt ist. Absolute Gewissheit wird hingegen nicht verlangt. Vielmehr genügt, wenn das Gericht am Vorliegen der Tatsachenbehauptung keine ernsthaften Zweifel mehr hat oder allenfalls verbleibende Zweifel als leicht erscheinen (BGE 130 III 321 E. 3.2). Als Orientierungsgrösse kann eine numerische Wahrscheinlichkeit von 90 % herangezogen werden (BSK ZPO-Guyan, Art. 157 N 8).

- 37 -

E. 4.1.6

Der Beklagte hat vor Vorinstanz eine Kopie einer "... " – was übersetzt "Haushaltszusammensetzung" bedeutet – an seiner Wohnadresse in D._____ mit Datum vom 18. Juli 2022 zu den Akten gelegt (Urk. 53/29). Vor Berufungsinstanz hat der Beklagte eine weitere Kopie einer Bescheinigung über seine Haushaltszusammensetzung, dieses Mal datiert vom 28. September 2022, eingereicht (Urk. 70/3). Auf beiden Dokumenten ist aufgeführt, dass der Beklagte seit dem 31. Januar 2014 an der K._____ ... in I_____ gemeldet ist – zu den Zeitpunkten der Ausstellung der Bescheinigungen als "alleinstehend". Ebenfalls im vorliegenden Berufungsverfahren hat der Beklagte eine Kopie einer Bestätigung über die Haushaltszusammensetzung an der G_____ ... in H._____, datiert vom 30. August 2022, vorgelegt. Gemäss dieser wohnt die Mutter des Beklagten seit dem 27. Juni 2022 als nicht verwandte Person im Haushalt von Herrn L._____ an der vorgenannten Adresse (Urk. 70/4). Bei den Akten liegen somit drei zu unterschiedlichen Zeiten ausgestellte Bescheinigungen, gemäss welchen die Mutter des Beklagten nicht an dessen Adresse wohnhaft ist. Sämtliche Bescheinigungen wurden durch den beauftragten Beamten des entsprechenden Einwohnermeldeamtes gestempelt und unterschrieben. Wie ausgeführt handelt es sich bei den eingereichten Bescheinigungen um Kopien. Die Echtheit dieser Urkunden wurde jedoch von keiner Seite bestritten. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Urkunden nicht vom erkennbaren Aussteller stammen oder deren Inhalte abweichend verändert worden sein könnten. Gemäss Art. 7 § 1 und § 4 des ... "..." [Gesetz]" vom 16. Juli 1992 muss sich jede Person, die ihren Hauptwohnsitz begründen oder verlegen will, bei der Gemeindeverwaltung des Ortes, an dem sie sich niederlassen will, innert acht Werktagen anmelden. Gemäss § 5 des vorgenannten Artikels ist die Überprüfung des tatsächlichen Wohnsitzes einer Person, die ihren Hauptwohnsitz in D._____ begründet oder innerhalb von D._____ verlegt, Gegenstand einer Untersuchung durch die Gemeindebehörde. Der Minister, dem das Innenministerium untersteht, sorgt dafür, dass Beamte seines Ressorts damit beauftragt werden, die Register jeder Gemeinde regelmässig zu inspizieren (Art. 22 des ... "..." [Gesetz]" vom 16. Juli 1992). In den meisten Gemeinden überprüft die Polizei vor Ort die Richtigkeit der Angaben zum Wohnsitz und stellt einen Bescheid zur Belegung der Räumlichkeiten aus. Gemäss den im Internet abrufbaren Infor-

- 38 - mationen erfolgt die Untersuchung in I_____ ebenfalls durch die Polizei (vgl. https://www.I._____.D'._____/...; zuletzt besucht am 20. März 2023). Entgegen der Ansicht der Vorinstanz und der Klägerin erbringen die eingereichten Bestätigungen über die Haushaltszusammensetzung vor diesem Hintergrund den Beweis dafür, dass der

Beklagte tatsächlich allein wohnt. Die theoretische Möglichkeit, dass der Beklagte früher oder später mit seiner Mutter oder einer anderen Person zusammenleben könnte, vermag diese Einschätzung nicht zu ändern, zumal eine solche Eventualität in sämtlichen Fällen besteht und ebenso für die weitere Verfahrensbeteiligte gelten würde. Ob der Kontakt zwischen dem Beklagten und dessen Mutter ununterbrochen geblieben ist beziehungsweise wieder hergestellt wurde, spielt sodann keine Rolle, da dies nichts über deren Wohnsituation aussagt. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass der Beklagte derzeit allein wohnt.

E. 4.1.7

Es ist dem Beklagten entsprechend der monatliche Grundbetrag einer alleinstehenden Person ohne Haushaltsgemeinschaft gemäss Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG der Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz vom 1. Juli 2009 (publiziert in: BISchKG 2009, S. 193 ff.) in der Höhe von Fr. 1'200.– anzurechnen. Die Erwägungen der Vorinstanz betreffend das Preisniveau 2020 wurden nicht beanstandet und erweisen sich weiterhin als zutreffend. Das Preisniveauindizes der Schweiz für das Jahr 2021 wäre zwar wenige Indexpunkte tiefer als im Vorjahr (vgl. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/preise/internationale-preisvergleiche/preisniveauindizes.html>; zuletzt besucht am 20. März 2023), die Zahlen sind jedoch noch provisorisch und demnach nicht anzupassen. Entsprechend ist von einem Grundbetrag von gerundet Fr. 840.– für D._____ auszugehen. Bei einem Euro-Wechselkurs von 1.0811 (siehe nachstehend E. III.4.2.) resultiert ein Betrag von gerundet EUR 775.–.

E. 4.1.8

Was die Wohnkosten angeht, ist unbestritten geblieben, dass dem Beklagten Kosten im Zusammenhang mit seiner Eigentumsliegenschaft in der Höhe von EUR 1'200.– (vgl. Urk. 67 S. 33) anfallen. Die Klägerin macht jedoch zutref-

- 39 - fend geltend (vgl. Urk. 77 Rz. 34), dass der Beklagte bei den vorliegend knappen finanziellen Verhältnissen seine Wohnkosten senken muss, zumal die vorgenannten Wohnkosten beinahe die Hälfte seines (hypothetischen) Einkommens (vgl. nachstehend E. III.4.3.) ausmachen. Gemäss den entsprechenden Plattformen im Internet lassen sich in I_____ ohne Weiteres Zwei-Zimmer-Wohnungen – teilweise auch Drei-Zimmer-Wohnungen – zu einem Mietpreis in der Höhe von EUR 600.– bis EUR 1'000.– finden, wobei die meisten Zwei-Zimmer-Mietwohnungen zu einem Preis von EUR 750.– bis EUR 850.– angeboten werden (vgl. www.M1._____.com; https://M2._____.D'._____; www.M3._____.D'._____; https://M4._____.D'._____; www.M5._____.D'._____; www.M6._____.ch/D._____/I._____; sämtliche Plattformen zuletzt besucht am 11. April 2023). Entsprechend erscheint es dem Beklagten vor dem Hintergrund der vorliegenden Verhältnisse sowohl möglich als auch zumutbar, seine Wohnkosten zu senken, wozu er im Rahmen seiner besonderen Anstrengungspflicht im Zusammenhang mit dem Kinderunterhalt (vgl. nachstehend E. 4.3.5) auch gehalten ist. Ob der Beklagte zu diesem Zweck sein Eigentums Haus kostendeckend vermietet und in eine der vorgenannten Mietwohnungen zieht oder ob er eine Untermieterin oder einen Untermieter sucht, kann ihm überlassen werden. Im Ergebnis erscheint es angebracht dem Beklagten in seinem Bedarf für Wohnkosten EUR 800.– anzurechnen. Zur Umsetzung

dieser rechtlichen Vorgaben in die Wirklichkeit ist dem Beklagten eine Übergangsfrist einzuräumen, wobei eine Frist bis Ende Juli 2023 als angemessen erscheint.

E. 4.1.9

Die Berufung erweist sich im vorgenannten Umfang als begründet. Der familienrechtliche Bedarf des Beklagten beträgt nicht EUR 2'002.– sondern bis und mit Juli 2023 EUR 2'662.– und ab Juli 2023 EUR 2'262.–. Die Dispositiv-Ziffer

E. 4.2

Wechselkurs Schweizer Franken in Euro

E. 4.2.1

Die Vorinstanz hat erwogen, für die Umrechnung von Währungen in Unterhaltsentscheiden könne von Durchschnittswchselkursen ausgegangen werden, um möglichen Kursschwankungen Rechnung zu tragen. Die Einkommens- und Bedarfszahlen des Beklagten seien in der Unterhaltsberechnung in Euro auf-

- 40 - zunehmen und ein allfälliger Überschuss sei ebenfalls in Euro zu berechnen. Dieser allfällige Überschuss sei sodann mit einem Durchschnittswchselkurs der letzten beiden Jahre in Schweizer Franken umzurechnen und als allfälliger Unterhaltsbeitrag der Klägerin zuzusprechen. Der Durchschnittswchselkurs werde vorliegend durch Berechnung des arithmetischen Mittels der Monatsmittelwechselkurse der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) für die Monate Juli 2020 bis und mit Juni 2022 ermittelt und betrage 1.0811 (Urk. 67 S. 24).

E. 4.2.2

Der Beklagte rügt, bei der Umrechnung in Euro sei zu beachten, dass der aktuelle Wechselkurs bei EUR 1.– = Fr. 0.97 liege. Grundsätzlich sei die Argumentation der Vorinstanz, dass auf eine längere Zeitperiode abgestellt werden sollte, um Wechselkursschwankungen zu berücksichtigen, nicht a priori falsch. Im vorliegenden Fall handle es sich aber nicht um eine Währungsschwankung, sondern um eine dauerhafte Veränderung des Wechselkurses. Betrachte man nämlich die letzten drei Jahre, sei der Wechselkurs des Euro nie so tief gewesen. Seit er Ende 2020 bei über EUR 1.– = Fr. 1.11 gelegen habe, sei der Kurs seither nur noch gesunken und zwar weit unter das Niveau der Schwankungen in den letzten fünf Jahren. In den letzten fünf Jahren habe der Wechselkurs nie im Bereich der Parität gelegen. Das zeige, dass der Verfall des Euro keine Wechselkursschwankung sei, sondern dass eine Veränderung der Situation vorliege. Man müsse in Zukunft davon ausgehen, dass zwischen Euro und Franken Parität bestehe. Darum sei nicht auf den Durchschnitt der letzten zwei Jahre, sondern auf den aktuellen Wechselkurs abzustellen und der Grundbetrag 1:1 in Euro umzurechnen. Wende man ansonsten die Rechnung der Vorinstanz auf Seite 32 des angefochtenen Urteils an, resultiere ein Grundbetrag von EUR 840.– (Urk. 66 Rz. 56 ff.).

E. 4.2.3

Die Klägerin erwidert lediglich, die Umrechnung des Euro-Kurses sei von Amtes wegen vorzunehmen. Hierbei eine dauerhafte Reduktion des Euro-Kurses anzunehmen sei aber zu kurzfristig (Urk. 77 Rz. 33).

E. 4.2.4

Wechselkursschwankungen entstehen auf Devisenmärkten. Dort sind Wechselkurse unter anderem bedingt durch den Aussenhandel, Handlungen der Zentralbanken, Erwartungen von Devisenmarktexperten, das Zinsniveau, Inflationsraten, Direktinvestitionen und weiteren politischen Ereignissen Schwankungen

- 41 - ausgesetzt. Das Bundesgericht erachtet es deshalb nicht als bundesrechtswidrig, diesen Kursschwankungen mit einem Durchschnittswert der letzten drei Jahre Rechnung zu tragen (vgl. BGer 5A_1035/2020 vom 31. Januar 2022 E. 3.2.3.).

E. 4.2.5

Vorliegend hat die Vorinstanz einen Durchschnittswechselkurs von 1.0811 anhand der Berechnung des arithmetischen Mittels der Monatsmittelwechselkurse der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) für die Monate Juli 2020 bis und mit Juni 2022 ermittelt. Wie gerade die letzten drei Jahre einmal mehr eindrücklich gezeigt haben, lässt sich das Weltgeschehen nicht voraussehen. Im Rahmen dieses dynamischen Geschehens erscheint auch eine Kursentwicklungsprognose nahezu unmöglich. Der Annahme des Beklagten, dass in Bezug auf den Euro-Wechselkurs eine Veränderung der Situation vorliege und in Zukunft zwischen dem Euro und dem Franken Parität bestehe, kann demnach nicht ohne Vorbehalte zugestimmt werden. Zu berücksichtigen ist zudem einerseits, dass der vorgenannte bundesgerichtliche Entscheid Anfangs 2022 und somit zu einem Zeitpunkt, als der Eurokurs im Vergleich zu den Vorjahren bereits einen deutlich tieferen Wert aufwies, gefällt wurde. Andererseits ist der Monatsmittelkurs in Bezug auf den Euro seit dem Datum des vorinstanzlichen Urteils bereits wieder gestiegen (vgl. die Monatsmittelkurse für die Europäische Währungsunion für die Jahre 2022 und 2023, einzusehen auf: <https://www.rates.bazg.admin.ch/estv>; zuletzt besucht am 20. März 2023). Vor dem Hintergrund der Erwägung hiervoor sowie der zitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die vorinstanzliche Berechnung eines Durchschnittswechselkurses für die Monate Juli 2020 bis Juni 2022 nicht zu beanstanden.

E. 4.2.6

Im Ergebnis ist der von der Vorinstanz angenommene Durchschnittswechselkurs zu schützen und es ist keine Änderung des Euro-Wechselkurses vorzunehmen. Die Berufung des Beklagten erweist sich demnach in diesem Punkt als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 4.3

Arbeitsbemühungen und hypothetisches Einkommen des Beklagten

E. 4.3.1

Die Vorinstanz erwog, der Beklagte erhalte derzeit in D. _____ ein Entgelt in der Höhe von monatlich durchschnittlich EUR 1'400.–, welches sich gemäss

- 42 - seinen Angaben mit Arbeitslosentaggeldern in der Schweiz vergleichen lasse und zeitlich nicht beschränkt sei. Der Beklagte sei im jetzigen Zeitpunkt 40 Jahre alt und habe soweit ersichtlich keine dauernden gesundheitlichen Probleme. Er habe zwar angegeben, einen Bandscheibenvorfall erlitten zu haben. Seit sechs Monaten gehe es ihm jedoch besser und er müsse lediglich noch Medikamente einnehmen. Eine damit einhergehende Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit sei weder behauptet noch belegt worden. Damit sei ohne Weiteres klar, dass dem Beklagten die Aufnahme einer Vollzeitanstellung zumutbar sei. Aus dem eingereichten Lebenslauf könne entnommen werden, dass der Beklagte zwischen den Jahren 2002 und 2019 praktisch lückenlos als Tischler/Schreiner (...)

[Ausdruck in ei- ner Landessprache des Staates D._____) arbeitstätig gewesen sei. Es erscheine nicht ersichtlich, weshalb dies dem Beklagten nicht auch derzeit möglich sein soll. Zwar sei es nachvollziehbar, dass im Rahmen der Corona-Pandemie die Arbeitsstellen auf dem Bau knapper geworden seien. Die Produktivität knüpfe jedoch in zahlreichen europäischen Ländern wieder an Zeiten vor der Pandemie an und es bestehe erheblicher Bedarf an Arbeitskräften. Dies belege der Beklagte selber, indem er für einen Zeitraum vom 15. Februar 2022 bis zum 28. März 2022 gleich zwölf Stellenausschreibungen für eine Stelle als Tischler/Schreiner in der Nähe seines Wohnortes eingereicht habe. Vor diesem Hintergrund sei die andauernde Arbeitslosigkeit des Beklagten dessen mangelhaften Suchbemühungen zuzu- schreiben. Gemäss öffentlich zugänglichen statistischen Erhebungen habe der durchschnittliche Mittellohn im Baugewerbe in der Region N._____, in welcher der Beklagte wohne, im Jahr 2019 gerundet EUR 3'252.– betragen. Unter Berücksich- tigung der Umstände, dass das Lohnniveau in Folge der Corona-Pandemie der- zeit noch tiefer liegen dürfe und es sich bei Schreibern nicht um die am besten qualifizierten Angestellten im Baugewerbe handle, müsse es dem Beklagten aber dennoch möglich sein, im Rahmen einer Vollzeitstellung ein monatliches Netto- Einkommen in der Höhe von EUR 2'600.– zu erzielen (Urk. 67 S. 24 ff.).

E. 4.3.2

Der Beklagte rügt in seiner Berufungsschrift, die Vorinstanz sei davon ausgegangen, dass er sich zu wenig um Arbeit bemühe. Das treffe nicht zu. Er bewerbe sich täglich auf offene Stellen. Er schreibe nur selten Bewerbungen, sondern werde direkt bei potenziellen Arbeitgebern vorstellig, damit diese einen

- 43 - unmittelbaren Eindruck bekommen würden. Dadurch würden sich zwar die Chan- cen auf eine Anstellung erhöhen, der Beklagte könne jedoch nicht so viele Be- werbungen dokumentieren, wie er tatsächlich mache. Dennoch habe er vor Vo- rininstanz eine grosse Menge von Bewerbungen eingereicht. Die Vorinstanz habe deshalb den Sachverhalt unrichtig festgestellt. Für die Ermittlung des hypotheti- schen Einkommens des Beklagten habe die Vorinstanz auf statistische Lohnan- gaben abgestellt. Dabei habe sie auf einen Durchschnittslohn über die gesamte Baubranche abgestellt. Das ergebe viel zu hohe Löhne, denn in diesem Durch- schnittslohn seien auch qualifizierte bis hoch qualifizierte Facharbeiter berücksich- tigt. Ausserdem handle es sich um Brutto-Löhne. Der Beklagte habe keine Aus- bildung. Darum sei der von der Vor- instanz beigezogene Lohn nicht repräsentativ für die Erwerbssichten des Beklagten. Weiter sei zu berücksichtigen, dass der Beklagte nicht mehr auf dem Bau werde arbeiten können. Er habe vor zwei Jah- ren eine Diskushernie gehabt und sei in den letzten zwei Jahren arbeitsunfähig gewesen. Er werde keine schweren Arbeiten mehr machen können. Möglicher- weise könne er als Chauffeur oder Betriebsmitarbeiter arbeiten. Dabei werde er aber weniger als auf dem Bau verdienen. Bei seinem vorherigen Arbeitgeber O.____ habe der Beklagte ungefähr EUR 1'900.– verdient. Teilweise habe ihn der Arbeitgeber aber nur während fünfzehn Tagen benötigt, weshalb er in solchen Monaten nur knapp EUR 1'500.– verdient habe. Bei der P.____ habe der Be- klagte sogar nur gerundet EUR 1'700.– verdient. Es seien ihm zwar EUR 1'995.– ausbezahlt worden, davon seien jedoch EUR 300.– als Spesen für den Arbeitsweg abzuziehen. Der Beklagte habe auch eine aktuelle Lohnabrechnung eines Kollegen organisiert, welcher die gleiche Arbeit verrichte, die auch der Beklagte ausgeübt habe. Der Kollege verdiene ebenfalls weniger als EUR 2'000.–. Da der Beklagte die Tätigkeit als Bauschreiner aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben könne, sei nicht davon

auszugehen, dass er in Zukunft weiterhin zwischen EUR 1'900.– und EUR 2'000.– verdienen werde, sondern sei von einem tieferen Einkommen zwischen EUR 1'600.– und EUR 1'700.– auszugehen. Mit seinem aktuellen und auch dem zu erwartenden Einkommen sei der Beklagte nicht in der Lage, Unterhalt zu bezahlen. Die Pflicht zur Zahlung von Unterhalt sei deshalb aufzuheben (Urk. 66 Rz. 60 ff.). Gemäss Eingabe des Beklagten vom

- 44 -

E. 4.3.3

Die Klägerin erwidert, dem Beklagten sei seit langem klar, dass er seine Stellensuche belegen müsse. Er habe zu keinem Zeitpunkt eine "grosse Menge" von Bewerbungen eingereicht. Auch der Beleg, dass Arbeitslosengeld bezogen werde, reiche nicht aus, um die Suchbemühungen zu belegen. Stattdessen habe die Vorinstanz zutreffend festgestellt, dass keine ausreichenden Suchbemühungen stattgefunden hätten. Der Beklagte sei verpflichtet, seine Leistungsfähigkeit voll auszuschöpfen. Dass er aufgrund einer Diskushernie arbeitsunfähig gewesen sein soll, werde bestritten. Es würden keine Belege dazu vorliegen. Die Vorinstanz sei von einem hypothetischen Einkommen in der Höhe von EUR 2'600.– bei einer 100% Anstellung ausgegangen und habe die statistischen Lohnangaben D.____s berücksichtigt. Das Bundesgericht habe kürzlich festgehalten, dass sich die Eltern in beruflicher Hinsicht unter Umständen auch in örtlicher Hinsicht so ausrichten müssten, dass ihre Arbeitskapazität maximal ausgeschöpft werden könne. Ein an sich rechtmässiger Wegzug ins Ausland – auch ins Heimatland – könne unbeachtlich sein, wenn eine weitere Arbeitstätigkeit in der Schweiz zu-

- 45 - mutbar sei. Der Beklagte habe jederzeit die Möglichkeit gehabt, in der Schweiz zu bleiben und hier zu arbeiten. Er habe eine Ausbildung als Mechaniker absolviert und bereits mehrere Jahre als Schreiner gearbeitet. Es sei ihm auf dem Schweizer Arbeitsmarkt ohne weiteres ein Netto-Einkommen in der Höhe von Fr. 5'000.– zuzumuten. Inzwischen gebe der Beklagte an, eine Stelle gefunden zu haben, mit welcher er monatlich EUR 1'923.– erzielen solle. Ein Arbeitsvertrag, welcher weitere Lohnbestandteile – beispielsweise einen 13. Monatslohn – belegen würde, liege nicht vor. Inwiefern die Sozialabzüge auch bei einer 100% Anstellung 25% des Bruttolohns betragen würden, könne nicht dargetan werden. Darüber hinaus habe der Beklagte nicht aufzeigen können, dass er nicht eine andere Stelle, bei welcher er ein höheres Einkommen erzielen könnte, gesucht habe. Es müsse weiterhin angenommen werden, dass es dem Beklagten auch mit dieser Anstellung möglich sei, einen Nettolohn von mindestens EUR 2'600.– zu erzielen. Auch wenn bei einer Anrechnung eines Schweizer Einkommens von Fr. 5'000.– von höheren Bedarfspositionen ausgegangen werden müsste, sei die Leistungsfähigkeit des Beklagten, ebenso wie bei der Annahme, ein monatliches Einkommen von EUR 2'600.– zu erzielen, zumindest teilweise gegeben (Urk. 77 Rz. 36 ff.).

E. 4.3.4

Der Beklagte bringt mit seiner Replik vom 16. Januar 2023 vor, er habe nie in der Schweiz einen Wohnsitz gehabt. Es sei von D.____ in die Schweiz gependelt. Der Plan sei ursprünglich gewesen, dass die Verfahrensbeteiligte nach D.____ ziehe, aber sie habe ihre Pläne geändert. Die Voraussetzungen, um auch nur darüber nachzudenken, dass der Beklagte in die Schweiz "zurückkehren" könnte, seien nicht gegeben. Die Abzüge würden sich aus der Lohnabrechnung ergeben. Der Beklagte habe jetzt wieder das Einkommen, welches er vor der Arbeitslosigkeit gehabt habe. Mehr könne von ihm nicht verlangt werden

(Urk. 81 Rz. 31 f.).

E. 4.3.5

Nach der Rechtsprechung darf das Gericht bei der Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen von einem hypothetischen Einkommen ausgehen, falls und soweit die unterhaltsberechtigte oder unterhaltspflichtige Person bei ihr zuzumutender Anstrengung mehr verdienen könnte, als sie effektiv verdient. Wo die reale Möglichkeit einer Einkommenssteigerung fehlt, muss sie aber ausser Betracht

- 46 - bleiben (BGer 5A_129/2019 vom 10. Mai 2019, E. 3.2.2.1. m.w.H.). Die Zumutbarkeit und die Möglichkeit, ein Einkommen zu erzielen, sind zwei Voraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen. Welche Tätigkeit als zumutbar erscheint, ist eine Rechtsfrage. Ob die als zumutbar erkannte Tätigkeit möglich und das angenommene Einkommen effektiv erzielbar ist, bildet hingegen eine Tatfrage, die durch entsprechende Feststellungen oder durch die allgemeine Lebenserfahrung zu beantworten ist. Auch im letzteren Fall müssen aber die Tatsachen als vorhanden festgestellt sein, die eine Anwendung von Erfahrungssätzen überhaupt erst ermöglichen. Dazu gehören insbesondere die berufliche Qualifikation, sprachliche Kenntnisse, bisherige und künftige Aus- und Weiterbildungen, das Alter und der Gesundheitszustand, persönliche und geographische Gegebenheiten sowie die Lage auf dem Arbeitsmarkt. Nicht ausschlaggebend ist nach Aufhebung der "45er-Regel" durch das Bundesgericht hingegen allein das Alter als solches (vgl. BGE 147 III 308 E. 5; BGE 137 III 102 E. 4.2.2.2; BGE 128 III 4 E. 4; BGE 117 II 16 E. 1b). Im Zusammenhang mit dem Kinderunterhalt besteht eine besondere Anstrengungspflicht, welche namentlich auch die Freiheit der persönlichen Lebensgestaltung und der Realisierung beruflicher Wunschvorstellungen einschränken kann, wobei die Anstrengungspflicht selbstverständlich an konkreten Realitäten ihre Grenze findet und keine unzumutbaren hypothetischen Einkommen angenommen werden dürfen (BGE 147 III 265 E. 7.4 m.w.H.). Dies bedeutet keine Verletzung verfassungsmässiger Rechte (vgl. BGer 5A_90/2017 vom 24. August 2017, E. 5.3.1; BGer 5A_899/2019 vom 17. Juni 2020, E. 2.2.2). Die Unmöglichkeit, ein bestimmtes Einkommen zu erzielen, kann eine Partei insbesondere durch den Nachweis ernsthafter vergeblicher Suchbemühungen und die Darlegung der Erfahrungswerte erbringen, welche die fehlende Möglichkeit einer entsprechenden Anstellung aufzeigen (BGer 5A_467/2020 vom 7. September 2020, E. 4.2).

E. 4.3.6

Mit dem Beklagten ist zu erwägen, dass dieser in der Schweiz nicht dauerhaft wohnhaft war beziehungsweise nie hierzulande einer Arbeitstätigkeit nachgegangen ist. Entsprechend darf von ihm auch nicht erwartet werden, sich im Rahmen seiner besonderen Anstrengungspflicht in der Schweiz eine allenfalls besser bezahlte Arbeitsstelle zu suchen. Die Pflicht zur Ausschöpfung seiner Leistungsfähigkeit besteht jedoch auch im Ausland. Der Beklagte bringt zwar vor,

- 47 - über keine Ausbildung zu verfügen. Wie die Vorinstanz jedoch zutreffend erwogen hat, konnte er zwischen den Jahren 2002 und 2019 praktisch lückenlos als Tischler/Schreiner (...) arbeiten (vgl. Urk. 48/26). Unter Berücksichtigung der gegenwärtig tiefen Arbeitslosenquote sowie der einstweilen entspannten Lage im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie darf grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der mittlerweile 41-jährige Beklagte eine Anstellung in einem Vollpensum finden kann. Der Beklagte hat

auch keine Erfahrungswerte erbracht, welche die fehlende Möglichkeit einer entsprechenden Anstellung aufzeigen würden. Es sind keine physischen oder psychischen Beeinträchtigungen und auch anderweitig keine Gründe ersichtlich beziehungsweise belegt, die einer grundsätzlich uneingeschränkten Erwerbstätigkeit entgegenstünden. Gemäss den von der Vorinstanz ebenfalls angeführten, öffentlich zugänglichen statistischen Erhebungen betragen die durchschnittlichen Mittellöhne im Baugewerbe für Vollzeitbeschäftigte in der Region N._____ im Jahr 2019 EUR 3'252.– und im Jahr 2020 EUR 3'271.– (vgl. <https://...>; zuletzt besucht am 20. März 2023). Die Vorinstanz hat sodann zutreffend berücksichtigt, dass es sich um Durchschnittslöhne handelt und das hypothetische Einkommen des Beklagten entsprechend seinen Qualifikationen nach unten angepasst. Die ebenfalls berücksichtigte Anpassung des Lohnniveaus in Folge der Corona-Pandemie erscheint hingegen nicht mehr angebracht. Der Beklagte gibt aktuell an, er habe wieder das Einkommen, welches er vor der Arbeitslosigkeit erzielt habe (Urk. 81 Rz. 32). Einen Arbeitsvertrag oder Lohnabrechnungen, welche aufzeigen würden, wie viele Stunden er pro Monat tatsächlich arbeitet und wie hoch die Abzüge des Brutto-Lohns sind, werden nicht vorgelegt. Weder aus den Lohnabrechnungen aus den Jahren 2016 und 2017 noch aus den Lohnabrechnungen eines Arbeitskollegen kann der Beklagte etwas zu seinen Gunsten ableiten, zumal diese nicht die aktuellen Umstände beziehungsweise die Situation des Beklagten selbst im Jahr 2023 aufzeigen. Entsprechend ist – abgesehen von den weggefallenen Einschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie – weiterhin von den von der Vorinstanz festgelegten Parametern auszugehen. Das Erzielen eines monatlichen Netto-Einkommens in der Höhe von mindestens EUR 2'600.– erscheint vor dem Hintergrund der vorstehenden Erwägungen sowohl zumutbar als auch möglich.

- 48 -

E. 4.3.7

Zusammenfassend ist der Beklagte aufgrund der von ihm geforderten besonderen Anstrengungspflicht gehalten, mindestens das von der Vorinstanz angeordnete hypothetische Einkommen in der Höhe von netto EUR 2'600.– pro Monat zu erzielen. Die Berufung erweist sich in diesem Punkt als unbegründet.

E. 4.4

Resultierender Unterhalt und Manko der Klägerin

E. 4.4.1

Betreffend die rechtlichen Prämissen zum Kinderunterhalt kann zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 67 S. 21 ff.).

E. 4.4.2

Unter Berücksichtigung der unbestritten gebliebenen Positionen sowie der Erwägungen zur Wohnsituation des Beklagten hiervor (E. III.4.1.) beträgt dessen Bedarf bis und mit Juli 2023 EUR 2'662.–. Der Beklagte ist folglich bis zum vorgenannten Zeitpunkt nicht in der Lage, seinen familienrechtlichen Notbedarf mit seinem (hypothetischen) Einkommen in der Höhe von EUR 2'600.– zu decken. Entsprechend kann er bis und mit Juli 2023 auch nicht zu Kinderunterhaltszahlungen verpflichtet werden. Das monatliche Manko der Klägerin in der Phase 2 erhöht sich damit bis und mit Juli 2023 um den weggefallenen Unterhaltsbeitrag in der Höhe von Fr. 646.50 auf Fr. 1'840.–. Ab August 2023 sind dem

Beklagten wie ausgeführt tiefere Wohnkosten anzurechnen (vgl. E. III.4.1.8. f. hiervor). Sein Bedarf beläuft sich ab diesem Zeitpunkt auf EUR 2'262.–. Ihm verbleiben demnach monatlich EUR 338.–, mithin rund Fr. 365.– (vgl. zum Umrechnungskurs E. III.4.2. hiervor). Entsprechend ist der Beklagte zu verpflichten, der Verfahrensbeteiligten ab dem 1. August 2023 an den Unterhalt und die Erziehung der Klägerin 1 einen Kinderunterhaltsbeitrag in der Höhe von Fr. 365.–, zuzüglich allfälliger Familien- und/oder Ausbildungszulagen, zu bezahlen. Die Unterhaltsbeiträge sind monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats, erstmals per 1. August 2023, zahlbar. Die Zahlungsmodalitäten gelten bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung über die Volljährigkeit der Klägerin hinaus, solange diese im Haushalt der Verfahrensbeteiligten lebt und keine eigenen Ansprüche gegenüber dem Beklagten stellt beziehungsweise keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnet (vgl. BGE 147 III 265 E. 5.5; Art. 277 Abs. 1 und Abs. 2 ZGB). Das monatliche Manko der Klägerin in der Phase 2 ab August 2023 beträgt somit

- 49 - Fr. 1'475.–. In der Phase 3 beträgt das Manko Fr. 950.– und in Phase 4 Fr. 650.– pro Monat.

E. 4.4.3

Die Berufung erweist sich in vorgenanntem Umfang als begründet. Die Dispositiv-Ziffer 5 des vorinstanzlichen Urteils ist entsprechend anzupassen. In der Folge ist von Amtes wegen auch die vorinstanzliche Dispositiv-Ziffer 7 betreffend das ausgewiesene monatliche Manko der Klägerin anzupassen. 5. Ergebnis Im Ergebnis erweist sich die Berufung des Beklagten betreffend die elterliche Sorge, das Wochenendbesuchsrecht sowie seine Wohnsituation als teilweise begründet und ist in diesem Umfang gutzuheissen. Bezüglich des hypothetischen Einkommens sowie des Euro-Wechselkurses ist die Berufung unbegründet und abzuweisen. Die Anschlussberufung der Klägerin betreffend die Ferienbetreuung erweist sich als unbegründet und ist in der Folge ebenfalls abzuweisen. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kosten- und Entschädigungsfolgen des erstinstanzlichen Verfahrens

E. 6

lit. c) des vorinstanzlichen Urteils ist entsprechend anzupassen.

E. 10

November 2022 habe sich nunmehr insofern eine Änderung ergeben, als er eine Anstellung gefunden habe. Diese sei zurzeit temporär und er arbeite nur zwei bis drei Tage pro Woche. Es bestehe aber die Aussicht, dass aus dieser Anstellung eine Festanstellung mit einem vollen Pensum werde. Aus den ersten beiden Lohnabrechnungen ergebe sich, dass die Ausführungen in der Berufung bezüglich Einkommen richtig und die Annahmen der Vorinstanz falsch seien. Die erste Lohnabrechnung weise ein Brutto-Einkommen von EUR 408.– und ein Netto-Einkommen von EUR 298.74 und die zweite Lohnabrechnung ein Brutto-Einkommen von EUR 344.– und ein Netto-Einkommen von EUR 254.49 aus. Das Netto-Einkommen betrage jeweils etwa 73% des Brutto-Einkommens. Pro Stunde erhalte der Beklagte EUR 16.–. Die Wochenarbeitszeit betrage 38 Stunden, was auf der Lohnabrechnung vermerkt sei. Rechne man mit 52 Wochen x 38 Stunden à EUR 16.– resultiere ein jährliches Brutto-Einkommen von EUR 31'616.–. Das Netto-Einkommen betrage also EUR 23'080.– was EUR 1'923.– pro Monat entspreche. Ausserdem sei die Annahme der Vorinstanz widerlegt, dass sich der Beklagte zu wenig um Arbeit bemühe,

da er jetzt eine Stelle gefunden habe (Urk. 74 S. 1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.